

# Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften

Erlassen am 13. Juni 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2017<sup>1</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

in Ausführung von Art. 109 ff. der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>2</sup>

als Gesetz:<sup>3</sup>

## I.

### I. Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

#### Art. 1 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaft gehören Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen an, die:

- a) nach Massgabe ihres Bekenntnisses die von der Religionsgemeinschaft festgelegten Voraussetzungen an die Mitgliedschaft erfüllen;
- b) nicht ausdrücklich nach den von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften ihren Austritt oder ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft erklärt haben.

<sup>2</sup> Die Christkatholische Kirchgemeinde kann Einwohnerinnen und Einwohner christkatholischen Glaubens mit Wohnsitz in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau und Graubünden als Mitglieder aufnehmen, wenn diese Kantone die Mitgliedschaft nicht ausschliessen.

<sup>3</sup> Die Jüdische Gemeinde kann Einwohnerinnen und Einwohner jüdischen Glaubens mit Wohnsitz in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau und Graubünden als Mitglieder aufnehmen, wenn diese Kantone die Mitgliedschaft nicht ausschliessen.

#### Art. 2 Religiöse und gemischte Angelegenheiten

<sup>1</sup> Die Besorgung der religiösen Angelegenheiten obliegt auf der Grundlage des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaft den nach ihren Regeln zuständigen Behörden, Institutionen sowie Amtsträgerinnen und Amtsträgern.

<sup>2</sup> Die Besorgung der gemischten Angelegenheiten obliegt den im jeweiligen Erlass über die Organisation nach Art. 111 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>4</sup> bezeichneten Behörden.

---

<sup>1</sup> ABI 2018, 270 ff.

<sup>2</sup> sGS 111.1.

<sup>3</sup> Abgekürzt RGG.

<sup>4</sup> sGS 111.1.

*Art. 3 Vereinbarungen über das Bistum St.Gallen*

<sup>1</sup> Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl über Angelegenheiten, die das Bistum St.Gallen betreffen und nicht rein kirchlicher Natur sind, werden von Kanton und Katholischem Konfessionsteil abgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates und des Katholischen Kollegiums.

*Art. 4 Zusammenarbeit von Kanton und Religionsgemeinschaft*

<sup>1</sup> Der Kanton und die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Religionsgemeinschaft arbeiten nach Massgabe von besonderen gesetzlichen Vorschriften oder im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zusammen.

*Art. 5 Verfahren an der Bürgerversammlung*

<sup>1</sup> Soweit die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften die Beschlussfassung an der Bürgerversammlung vorsehen und nicht eigene Vorschriften erlassen, wenden sie die Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>5</sup> über das Verfahren an der Bürgerversammlung sachgemäss an.

*Art. 6 Verwaltungsrechtspflege*

<sup>1</sup> Verfügungen unterer Instanzen einer Kirchgemeinde können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer Kirchgemeinde sowie Verfügungen unterer Instanzen von Katholischem Konfessionsteil, Evangelischer Kirche, Christkatholischer Kirchgemeinde und Jüdischer Gemeinde können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde des Katholischen Konfessionsteils und der Evangelischen Kirche sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde und der Jüdischen Gemeinde weitergezogen werden.

<sup>3</sup> In personalrechtlichen Klagen aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen richten sich Voraussetzungen und Verfahren sachgemäss nach Art. 78 bis 88 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>6</sup>. Für das Schlichtungsverfahren setzen die Religionsgemeinschaften eigene Schlichtungsstellen ein.

<sup>4</sup> Für die von den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften oder ihren Kirchgemeinden gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die Zweckverbände und die Gemeindeverbände der Kirchgemeinden, gelten die Verfahren für Kirchgemeinden nach Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

<sup>5</sup> Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> sGS 151.2.

<sup>6</sup> sGS 143.1.

<sup>7</sup> sGS 951.1.

## II. Übergangsbestimmungen

### Art. 7 *Bestehende Erlasse über die Grundzüge der Organisation*

<sup>1</sup> Die vom Kantonsrat oder von der Regierung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923<sup>8</sup>, des Grossratsbeschlusses über die Israelitische Gemeinde St.Gallen vom 14. Januar 1993<sup>9</sup> und des Kantonsratsbeschlusses über die christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen vom 17. Mai 1899<sup>10</sup> genehmigten Erlasse des Katholischen Konfessionsteils und der Evangelischen Kirche sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde und der Jüdischen Gemeinde über die Grundzüge ihrer Organisation behalten nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses ihre Rechtsgültigkeit.

### Art. 8 *Hängige Beschwerden*

<sup>1</sup> Verfahren über Beschwerden nach Art. 7 des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923<sup>11</sup>, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei der Regierung hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

## II.

1. Der Erlass «Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt vom 21. Dezember 1953»<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 1 *1. Inhalt* *Aufzunehmende Erlasse*

<sup>1</sup> In die Gesetzessammlung sind aufzunehmen:

1. die allgemeinverbindlichen Erlasse des Staates und seiner Anstalten; eingeschlossen sind die allgemeinverbindlichen Vereinbarungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die Normalarbeitsverträge und die Allgemeinverbindlicherklärungen;
2. die dem Referendum unterstellten Ausgaben- und Kreditbeschlüsse des Grossen Rates;<sup>13</sup>
3. die Erlasse der Konfessionsteile, ~~die vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat genehmigt sind~~<sup>14</sup> **als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften über die Grundzüge ihrer Organisation.**

---

<sup>8</sup> sGS 171.1.

<sup>9</sup> sGS 171.2

<sup>10</sup> sGS 171.3.

<sup>11</sup> sGS 171.1.

<sup>12</sup> sGS 0.1.

<sup>13</sup> Art. 6 ff. RIG, sGS 125.1.

<sup>14</sup> ~~Art. 3 und 4 KonfG, sGS 171.1.~~

2. Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt Referendum und Initiative:

- a) in kantonalen Angelegenheiten;
- b) in eidgenössischen Angelegenheiten, soweit das Bundesrecht kantonales Recht vorbehält;<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Referendum und Initiative in den Gemeinden und in den öffentlich-rechtlichen Korporationen richten sich nach dem Gemeindegesetz.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Für ~~den katholischen und für den evangelischen Konfessionsteil~~ **die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** gelten die von ihnen erlassenen Vorschriften.<sup>18</sup>

3. Der Erlass «Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971»<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 c) ~~Konfessionsteile und Kirchgemeinden~~ **Religionsgemeinschaften***

<sup>1</sup> Soweit die ~~Konfessionsteile~~ **als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** nicht ~~besondere~~ **eigene** Vorschriften erlassen,<sup>20</sup> richten sich die Urnenabstimmungen im ~~katholischen und im evangelischen Konfessionsteil~~ **Katholischen Konfessionsteil und in der Evangelischen Kirche** sachgemäss nach den Vorschriften über die kantonalen Volksabstimmungen, in den Kirchgemeinden **von Katholischem Konfessionsteil und Evangelischer Kirche sowie in der Christkatholischen Kirchgemeinde und in der Jüdischen Gemeinde** sachgemäss nach den Vorschriften über die Urnenabstimmungen in den ~~Spezialgemeinden~~ **Gemeinden**.

4. Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Geltungsbereich*

*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Grundzüge der Organisation und des Finanzhaushalts der Gemeinden sowie die politischen Rechte ihrer Bürgerschaft und die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden.

<sup>2</sup> Gemeinden sind:

- a) die politischen Gemeinden;
- b) die Schulgemeinden;
- c) die Ortsgemeinden und die ortsbürgerlichen Korporationen;
- d) die örtlichen Korporationen.

---

<sup>15</sup> sGS 125.1.

<sup>16</sup> Art. 83 BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1; eidV über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, SR 161.11.

<sup>17</sup> Art. 36 ff., 90, 109 ff. und 121 ff. GG, sGS 151.2.

<sup>18</sup> Art. 12 ff. VKK, sGS 173.5; Art. 42 ff. VERK, sGS 175.1.

<sup>19</sup> sGS 125.3.

<sup>20</sup> sGS 173 und 175.

<sup>21</sup> sGS 151.2.

~~<sup>3</sup> Für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Korporationen gilt die besondere Gesetzgebung.~~

5. Der Erlass «Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 7. Dezember 1959»<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 13 Vorbehalt abweichender Vorschriften*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn Bundesrecht anzuwenden ist und soweit abweichende kantonale Haftungs- und Verantwortlichkeitsvorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Staat oder die Gemeinde haftet jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden, durch:

- a) ...
- b) ...
- c) den Handelsregisterführer und seine Aufsichtsbehörden,
- d) ...

~~<sup>3</sup> Der katholische und der evangelische Konfessionsteil~~**Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** können im Rahmen ihrer Autonomie abweichende Vorschriften erlassen.

6. Der Erlass «Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten (Disziplinargesetz) vom 28. März 1974»<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 b) abweichendes Recht*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze<sup>24</sup> abweichende Vorschriften enthalten.

<sup>2</sup> Abweichende Vorschriften kantonaler Verordnungen sind zulässig, soweit ein eidgenössischer Erlass oder ein kantonales Gesetz die Regelung der disziplinarischen Verantwortlichkeit auf den Verordnungsweg verweist.

~~<sup>3</sup> Den kantonalen Gesetzen sind die allgemeinverbindlichen Grossratsbeschlüsse und die vom Kantonsrat abgeschlossenen rechtsetzenden Staatsverträge~~ gleichgestellt **sind zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Gesetzesrang.**<sup>25</sup>

~~<sup>4</sup> Der katholische und der evangelische Konfessionsteil~~**Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** können im Rahmen ihrer Autonomie<sup>26</sup> abweichende Vorschriften<sup>27</sup> erlassen.

---

<sup>22</sup> sGS 161.1.

<sup>23</sup> sGS 161.3.

~~<sup>24</sup> Art. 51 bis 53 des Erziehungsgesetzes, sGS 211.1 (in Revision); Art. 17 Abs. 2 PG, sGS 451.1; Art. 53 FSG, sGS 871.1.~~

~~<sup>25</sup> Abs. 3 ist insofern überholt, als die Erlassform des allgemein verbindlichen Grossratsbeschlusses seit Vollzugsbeginn der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1) seit 1. Januar 2003 nicht mehr besteht. Rechtsetzende Staatsverträge werden heute als zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Verfassungs- oder Gesetzesrang bezeichnet. Die Zuständigkeit zum Abschluss liegt bei der Regierung; dem Kantonsrat obliegt die Genehmigung.~~

<sup>26</sup> Art. 110 KV, sGS 111.1.

~~<sup>27</sup> Art. 146 ff. der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, sGS 175.11.~~

7. Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»<sup>28</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Religionsunterricht*

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht ist Sache der ~~kirchlichen~~ Behörden **der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften**.

<sup>2</sup> Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf.

8. Der Erlass «Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980»<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 31 b) Religionsunterricht*

<sup>1</sup> Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden durch die ~~kirchlichen~~ Behörden **der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** bestimmt.

9. Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»<sup>30</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 c) ~~Kirchgemeinden und Konfessionsteile~~ als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Religionsgemeinschaften*

<sup>1</sup> Die ~~öffentlich-rechtlich anerkannten Konfessionsteile, Kirchgemeinden und~~ **als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten** Religionsgemeinschaften können Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen ihrer ~~Konfessions- oder~~ Religionszugehörigkeit erheben.

*Art. 6 Steuerfuss*

<sup>1</sup> Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Quellensteuern und der Grundstückgewinnsteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.

<sup>2</sup> Der Steuerfuss wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:

- a) für die Staatssteuern durch den Kantonsrat bei der Beschlussfassung über **das Budget**;
- b) für die übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern durch die zuständigen Organe der Gemeinden, ~~und Korporationen und Konfessionsteile~~ **und der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften**.

*Art. 9 c) Ausgleichsbeiträge an Kirchgemeinden*

<sup>1</sup> Mit hohen Steuern belastete Kirchgemeinden erhalten für den Steuerausgleich von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern 22,5 Prozent der einfachen Steuer. Diese werden dem ~~katholischen und dem evangelischen~~ **Katholischen Konfessionsteil und der Evangelischen Kirche** nach dem Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung zugeschrieben.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe ~~der Konfessionsteile~~ **des Katholischen Konfessionsteils und der Evangelischen Kirche** erlassen Vorschriften über die Verteilung der Ausgleichsbeiträge.

---

<sup>28</sup> sGS 213.1.

<sup>29</sup> sGS 215.1.

<sup>30</sup> sGS 811.1.

Art. 80 *Ausnahmen von der Steuerpflicht*

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- b) der Staat und seine Anstalten;
- c) der ~~katholische und der evangelische Konfessionsteil~~ sowie **Katholische Konfessionsteil und seine Anstalten sowie die Evangelische Kirche und** ihre Anstalten, die Christkatholische Kirchgemeinde ~~St. Gallen~~ und die ~~Israelitische~~ **Jüdische** Gemeinde ~~St. Gallen~~;
- d) die politischen Gemeinden, die Schul-, die katholischen und die evangelischen Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
- e) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern deren Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- g) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>31</sup> für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von deren Dienststellen benützt werden;
- j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Bst. e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Bst. f dieses Absatzes sind;
- k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung werden jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften ausgenommen, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Für die nach Abs. 1 Bst. e bis h und j dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.

---

<sup>31</sup> SR 192.12.

Art. 107 Steuerabzug auf Erwerbseinkünften

a) Grundlage

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen.

<sup>2</sup> Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates, der Gemeinden und der ~~Konfessionsteile~~ **als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** sowie die direkte Bundessteuer.

<sup>3</sup> Die Gemeindesteuern werden nach dem Mittel der Gemeindesteuern im Kanton berechnet.

Art. 236 Steuerbezug

~~Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt gegen angemessene Entschädigung den Steuerbezug für die Kirchgemeinden und die Konfessionsteile sowie für die steuererhebenden Ortsgemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen, wenn diese es verlangen. Den Steuerbezug durch die politische Gemeinde können verlangen:~~

- a) ~~die Kirchgemeinden sowie der Katholische Konfessionsteil und die Evangelische Kirche;~~
- b) ~~die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde. Ausgenommen sind natürliche Personen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom ●●<sup>32</sup> ohne wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Art. 14 dieses Erlasses;~~
- c) ~~die Ortsgemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen.~~

<sup>2</sup> **Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt den Steuerbezug gegen angemessene Entschädigung.**

10. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»<sup>33</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 43 IV. Juristische Personen

1. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten (ZGB 59 Abs. 1)

<sup>1</sup> Als öffentlich-rechtliche juristische Personen (Art. 59 Abs. 1 ZGB) gelten:

1. ~~der katholische~~**Katholische Konfessionsteil** und ~~der evangelische Konfessionsteil~~ **seine Kirchgemeinden sowie der evangelische Konfessionsteil die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden,**<sup>34</sup>
- <sup>1bis</sup> **die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde;**
2. die politischen<sup>35</sup>, Schul-<sup>36</sup> und Ortsgemeinden<sup>37</sup>, die ortsbürgerlichen Korporationen<sup>38</sup>, die Kirchgemeinden<sup>39</sup>, die nach der Spezialgesetzgebung als öffentlich-rechtliche juristische

<sup>32</sup> sGS ●●.

<sup>33</sup> sGS 911.1.

<sup>34</sup> ~~Art. 109 KV, sGS 111.1; KonfG, sGS 171.1; VKK, sGS 173.5; VERK, sGS 175.1.~~

<sup>35</sup> ~~Art. 13 ff. GG, sGS 151.2.~~

<sup>36</sup> ~~Art. 17 GG, sGS 151.2.~~

<sup>37</sup> ~~Art. 18 ff. GG, sGS 151.2.~~

<sup>38</sup> ~~Art. 22 ff. GG, sGS 151.2.~~

<sup>39</sup> ~~Art. 1 Abs. 2 GG, sGS 151.2.~~

~~Personen organisierten kirchlichen Korporationen und Anstalten~~<sup>40</sup>; ferner andere Körperschaften und Anstalten, die durch Gesetz<sup>41</sup> oder von der Regierung oder vom zuständigen Departement genehmigte Gemeindeverordnungen oder Reglemente als öffentlich-rechtliche juristische Personen erklärt und organisiert sind;

3. die örtlichen Korporationen, die von der Regierung oder vom zuständigen Departement anerkannt sind;
4. die Zweckverbände und die Gemeindeverbände;
5. die gemeinschaftlichen Unternehmen;
6. **die von den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften oder ihren Kirchgemeinden gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die Zweckverbände und die Gemeindeverbände der Kirchgemeinden.**

<sup>2</sup> Im Streitfall entscheidet das zuständige Departement, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes handelt und um welche Art.

<sup>3</sup> ...

11. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»<sup>42</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Geltungsbereich*  
*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a) das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere der Zweckverbände, **und** der Gemeindeverbände ~~und der Konfessionsteile~~ sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;

**a<sup>bis</sup>) unter Vorbehalt des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom •• das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden:**

1. **der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften und ihrer Kirchgemeinden;**
2. **der von den Körperschaften nach Ziff. 1 dieser Bestimmung gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der Zweckverbände und der Gemeindeverbände der Kirchgemeinden;**

- b) den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen.

<sup>2</sup> Den Verwaltungsbehörden gleichgestellt sind Private und private Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

*Art. 59<sup>bis</sup> b) gegen Verwaltungsbehörden*

<sup>1</sup> Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates

<sup>40</sup> Art. 1 Abs. 2 GG, sGS 151.2.

<sup>41</sup> Universität St.Gallen, Art. 1 Abs. 2 UG (sGS 217.11); Kantonale Familienausgleichskasse und Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende, Art. 29 Abs. 1 KZG (sGS 371.1); Melioration der Rheinebene, Art. 1 Abs. 1 des G über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3); Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Art. 1 CVG (sGS 873.1).

<sup>42</sup> sGS 951.1.

der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung und des Gesundheitsrates **sowie der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.**

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) in folgenden Angelegenheiten:
  1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
  2. ...
  3. ...
  - 3<sup>bis</sup>. ...
  4. Wahlen und Ernennungen mit vorwiegend politischem Charakter
  5. ...
  6. ...
  7. ...
- b) gegen Entscheide über:
  1. ~~Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden~~ **der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** in ~~rein kirchlichen~~ **religiösen** Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>43</sup> in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom ●●<sup>44</sup>;
  2. ...
  3. ...
  4. ...

<sup>3</sup> Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung.

#### Art. 71e Klagefälle

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt:

- a) Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie personalrechtliche Klagen nach Art. 79 und 80 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>45</sup> **und Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom ●●<sup>46</sup>;**
- a<sup>bis</sup>) **vermögensrechtliche Ansprüche aus dem durch Verfügung begründeten Angestelltenverhältnis in Gemeinden sowie in den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften. Ausgenommen sind Ansprüche von Angestellten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen;**
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in anderen Angelegenheiten, in denen weder eine Verfügung ergehen noch Klage vor einer anderen Instanz erhoben werden kann.

Art. 79<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

---

43 sGS 111.1.

44 sGS ●●.

45 sGS 143.1.

46 sGS ●●.

### III.

1. Der Erlass «Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923»<sup>47</sup> wird aufgehoben.
2. Der Erlass «Grossratsbeschluss über die Israelitische Gemeinde St.Gallen vom 14. Januar 1993»<sup>48</sup> wird aufgehoben.
3. Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen vom 17. Mai 1899»<sup>49</sup> wird aufgehoben.

### IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>47</sup> sGS 171.1.

<sup>48</sup> sGS 171.2

<sup>49</sup> sGS 171.3.